

X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

- **Dreimonats-EURIBOR-Futures:**
Erweiterung der Laufzeit von drei Jahren auf fünf Jahre
- **Optionen auf Dreimonats-EURIBOR-Futures:**
**Einführung von Einjährigen Mid-Curve- Optionen
auf Dreimonats-EURIBOR-Futures**

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte
an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex
Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 25.05.2011 in Kraft.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

**1. Abschnitt:
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte**

[...]

**1.1 Teilabschnitt:
Kontraktsspezifikationen für Geldmarkt-Futures-Kontrakte**

[...]

1.1.1 Kontraktgegenstand

[...]

1.1.2 Verpflichtung zur Erfüllung

[...]

1.1.3 Laufzeit

- (1) Für Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Absatz 1) der nächsten ~~zwanzigzwo~~lf-Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.
- (2) Für Einmonats-EONIA-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Absatz 2) des laufenden Kalendermonats und der folgenden elf Kalendermonate zur Verfügung.

1.1.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

[...]

**2. Abschnitt:
Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte**

[...]

2.2 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Geldmarkt-Futures- Kontrakte

Der folgende Unterabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte.

2.2.1 Kontraktgegenstand

Es stehen Optionskontrakte auf Dreimonats-EURIBOR-Futures mit den folgenden Kontraktgegenständen zur Verfügung:

- (1) Ein Optionskontrakt-Dreimonats-EURIBOR-Optionskontrakt bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures gemäß den Ziffern 1.1.3 Absatz 1 der jeweils existierenden Dreimonats-EURIBOR-Futures-Monate mit bestimmten Laufzeiten.
- (2) Ein Einjähriger-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakt bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (FEU3) gemäß Ziffer 1.1.3 Absatz 1 mit jährlichem Verfallszyklus und Verfall 12 Monate nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes. Bei Ausübung der Einjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen wird daher ein EURIBOR-Futures mit einem Verfall 12 Monate nach Ende der Laufzeit des Einjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakts geliefert:

<u>Laufzeitende Option</u>	<u>Verfall des zu liefernden Futures Kontrakts</u>	<u>Technische ID</u>
<u>Juni 201X</u>	<u>Juni 201X+1</u>	<u>FEUM</u>
<u>September 201X</u>	<u>September 201X+1</u>	<u>FEEU</u>
<u>Dezember 201X</u>	<u>Dezember 201X+1</u>	<u>FEUZ</u>
<u>März 201X</u>	<u>März 201X+1</u>	<u>FEUH</u>

Die technischen Futures ID's dienen dazu, im Falle einer Lieferung direkt den entsprechenden Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (FEU3) zu beliefern. In den technischen Underlying Futures findet kein Handel und keine Positionsgenerierung statt.

2.2.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Kaufposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Verkaufsposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.2.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Verkaufsposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Put auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Kaufposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.2.4 Optionsprämie

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Geschäftsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises (Kapitel II Ziffer 3.2.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

Bei Ausübung und Zuteilung der Option sowie bei deren Verfall erfolgt eine Prämienzahlung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises des Optionskontrakts vom Ausübungstag beziehungsweise vom Verfalltag.

2.2.5 Laufzeit

An den Eurex-Börsen stehen Dreimonats-EURIBOR-Optionskontrakte mit Laufzeiten der sechs nächsten Monate sowie sechs darauf folgende Monate aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung. Die Fälligkeitsmonate des zugrunde liegenden Futures und des Verfallmonats der Option sind in den Verfallmonaten März, Juni, September und Dezember (Quartalsmonat) identisch, in den übrigen Verfallmonaten ist der Fälligkeitsmonat des zugrunde liegenden Futures der dem Verfallmonat der Option folgende zyklische Quartalsmonat.

Für Einjährige-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakte stehen Laufzeiten der nächsten vier Quartalsverfallmonate aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung.

2.2.6 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Dies ist der zweite Börsentag - soweit von der European Banking Federation (FBE) und Financial Market Association (ACI) an diesem Tag der für Dreimonats-Termingelder maßgebliche Referenz-Zinssatz EURIBOR festgestellt wird, ansonsten der davor liegende Börsentag - vor dem dritten Mittwoch des jeweiligen Erfüllungsmonats (Quartalsmonat gemäß Ziffer 1.1.3 Absatz 1).

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 11:00 Uhr MEZ.

2.2.7 Ausübungspreise

Für die ~~ersten drei Fälligkeitsmonate und die darauf folgenden drei Quartalsverfallmonate können~~ Optionsserien stehen Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 0,125 Prozentpunkten habenzur Verfügung. ~~Die restlichen Verfallmonate haben Ausübungspreisintervalle von 0,25 Prozentpunkten~~. Ein Prozentpunkt hat einen Wert von EUR 2.500 und entspricht 200 Ticks im System.

2.2.8 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Kontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens ~~neun~~ fünfundzwanzig Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind ~~vier~~ zwölf Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und zwölf ~~vier~~ Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.2.9 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.2.8 spezifizierte Mindestanzahl von Ausübungspreisen, welche ausgehend vom täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (Kapitel II Ziffer 1.2.2 der Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG) am vorangegangenen Handelstag im, am oder aus dem Geld liegen, nicht mehr verfügbar ist.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als zehn Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.2.10 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontrakts wird mit drei Nachkommastellen in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,005 Prozentpunkte; dies entspricht einem Wert von EUR 12,50.

2.2.11 Erfüllung, Positionseröffnung

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Long-Position (für den Käufer eines Call) oder einer Short-Position (für den Käufer eines Put) beziehungsweise einer Short-Position (für den Stillhalter eines Call) oder einer Long-Position (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt automatisch.
- (2) Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Maßgabe des Absatzes 1 eine Position in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer; ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt Ziffer 2.2 Absatz 2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechend. Den

Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.

- (3) Für die eröffnete Futures-Position gelten die jeweiligen Regelungen in den Ziffern 1.1.

**2.3 Teilabschnitt:
Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Fixed Income
Futures-Kontrakte**

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 25.05.2011 in Kraft.

Frankfurt am Main, 19.05.2011

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Peter Reitz

Michael Peters